

72, Glauchau, Zweiggelb,
die eingegangene Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntniß-
nahme zu überweisen.

Dresden, den 9. März 1894.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel.
Sahrer von Sahr, Berichterstatter. Gultsch. Thieme. von Find.
von Jesschwitz.

99.

U n t r a g

zum mündlichen anderweiten Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes
wegen Ergänzung und Aenderung des Forststrafgesetzes und
der Gesetze, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen
betreffend.

Eingegangen am 10. März 1894.

(Dekret Nr. 14, Landt.-Akt., Königl. Dekr. 3. Bd.
Bericht Nr. 25, Berichte der I. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der I. Kammer Nr. 12 S. 82 flg.)
Bericht Nr. 132, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 55 vom 5. März 1894.)

Die Kammer wolle den nachstehend aufgeführten Beschlüssen der zweiten Kammer
beitreten und demgemäß beschließen:

§ 5.

In Art. 4 Ziffer 1 unter a treten an Stelle der Worte:

„Entwendung von Holz eines zu diesem Zwecke mitgebrachten,
das Abmachen fördernden eisernen Werkzeugs“

die Worte:

„der Entwendung eines zu diesem Zwecke mitgebrachten, das
Abmachen oder Ausgraben oder Ausnehmen fördernden Werk-
zeugs“

§ 8 a.

In Art. 4 unter Ziffer 3 wird am Schluß das Punktum mit einem
Komma vertauscht und als neuer, selbständiger Absatz hinzugefügt:

e) wenn bei der Entwendung die Voraussetzungen von § 243. Ziffer 2
und 3 des Reichsstrafgesetzbuchs vorliegen.